



Leipziger JOB-Ticket

gültig im Tarifgebiet des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV)

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines JOB-Tickets im MDV

gültig ab 01.08.2017

1. Voraussetzung für ein JOB-Ticket

Voraussetzung für den Abschluss eines Leipziger JOB-Tickets (nachfolgend JOB-Ticket) ist, dass mit dem jeweiligen Arbeitgeber des JOB-Ticket-Nutzers ein Rahmenvertrag zur Nutzung des JOB-Tickets abgeschlossen ist.

Das angebotene JOB-Ticket ist ausschließlich für Mitarbeiter und Auszubildende dieses Arbeitgebers gültig. Es wird als sogenannte UmweltCard Gold ausgegeben. Weitere Voraussetzung ist, dass entweder der Nutzer selbst Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, eine Einzugsermächtigung erteilt.

Zudem muss die LVB ermächtigt werden, das jeweilige tarifliche Fahrgeld in 12 Monatsbeträgen bzw. einmal jährlich sowie sonstige fällige Beträge von dem genannten Girokonto abzubuchen. Der Einzug des JOB-Ticket-Betrages erfolgt grundsätzlich gemäß den Einzugsterminen der LVB. Die Zusendung der Vorabkündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) wird – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankeinzug vereinbart. Die LVB behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag tritt erst nach Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters in Kraft.

Neben den JOB-Ticket-Bedingungen gelten auch die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des MDV.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der JOB-Ticket-Nutzer nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der JOB-Ticket-Nutzer bzw. Sorgeberechtigten und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem JOB-Ticket-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und Vertragsdauer

Der JOB-Ticket-Vertrag kommt durch die Bestätigung der JOB-Ticket-Bestellung sowie durch die Übergabe einer UmweltCard GOLD an den JOB-Ticket-Nutzer oder dessen Beauftragten zustande. Das Vertragsformular muss vom jeweiligen Arbeitgeber mit Stempel/Unterschrift versehen sein. Die Gültigkeit kann bei einem Bestelleingang bis zum 10. eines Monats (Posteingang) frühestens am 1. des Folgemonats beginnen. Der JOB-Ticket-Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten. Eine automatische Verlängerung des in Anspruch genommenen JOB-Tickets ist abhängig von einer Verlängerung des Rahmenvertrages mit dem Arbeitgeber.

Mit Erhalt der UmweltCard GOLD wird dem JOB-Ticket-Nutzer eine Informationskarte mit den auf der UmweltCard GOLD gespeicherten Daten übergeben. Diese Daten sind auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind der LVB unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt in Textform oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Die UmweltCard GOLD bleibt Eigentum der LVB und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an die LVB zurück zu geben.

4. Gültigkeit des JOB-Tickets

Das JOB-Ticket berechtigt, zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Partner im MDV, entsprechend der in der UmweltCard GOLD gespeicherten Tarifzonen.

Das auf dem Produkt „ABO-Premium“ basierende JOB-Ticket kann an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen verbundweit, unabhängig für welche Tarifzone das JOB-Ticket abgeschlossen wurde, genutzt werden.

Das JOB-Ticket ist von Montag bis Freitag von 4 Uhr bis 17 Uhr personengebunden und ist in dieser Zeit nur in Verbindung mit einem Personaldokument und dem Betriebsausweis mit Lichtbild gültig. Bei Fahrausweiskontrollen sind diese aufgeführt vorzuzeigen. Für Auszubildende ist das JOB-Ticket stets personengebunden. Der Inhaber des JOB-Tickets ist berechtigt, in den Zeiten von Montag bis Freitag, von 17 Uhr bis 4 Uhr sowie an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen das Ticket einer anderen Person zu übertragen.

Das JOB-Ticket berechtigt weiterhin Montag bis Freitag jeweils von 17 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages, an Wochenenden sowie Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von bis zu 4 Personen, von denen maximal eine Person älter als 13 Jahre sein darf. Anstelle einer Person kann ein Hund mitgenommen werden. Die Mitnahmemöglichkeit des auf dem Produkt „ABO-Premium“ basierenden JOB-Tickets erweitert sich auf eine ganztägige Mitnahmemöglichkeit von drei Kindern (6 bis 13 Jahren) und einem Hund. Diese Mitnahmeregelungen gelten nicht für JOB-Tickets für Auszubildende.

5. JOB-Ticket für Auszubildende

Voraussetzung für den Abschluss eines JOB-Ticket ABO Azubi/ABO Azubi Plus ist die Vorlage eines aktuell gültigen Schülersausweises oder Ausbildungs-/Lehrvertrages.

Anstatt des Personaldokumentes/Betriebsausweises ist für die Gültigkeit eines JOB-Ticket Azubi-ABO/ABO Azubi Plus zudem eine gültige Kundenkarte, ein Schülersausweis oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung notwendig. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul-/Ausbildungsjahr versehen

sein. Zusätzlich zum Vorgenannten gilt als Voraussetzung für den Abschluss und die Inanspruchnahme der 2-Wege-Option beim JOB-Ticket ABO Azubi Plus der Nachweis für den Wohnort, die Ausbildungsstätte (Schule) und den Ausbildungsbetrieb. Der Nachweis ist jährlich für das aktuelle Ausbildungsjahr zu erbringen.

Der Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen un- aufgefordert vorzuzeigen. Das JOB-Ticket ABO Azubi/ABO Azubi Plus ist personengebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies der LVB sofort mitzuteilen, das JOB-Ticket ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

Das JOB-Ticket für Auszubildende ist auf die Laufzeit des Lehrvertrages befristet. Zum Ende der Vertragslaufzeit ist die UmweltCard GOLD unverzüglich (bis zum 3. Werktag des Folgemonats) und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist für die fehlende Rückgabe der UmweltCard GOLD ein Bearbeitungsentgelt von 10 Euro zu entrichten. Sollte bei Ablauf dieser Vertragslaufzeit ein aktueller neuer Aus- bildungsvertrag vorgelegt werden, wird die Vertragslaufzeit entsprechend verlängert.

6. Tarif

Die Beträge mit monatlicher und jährlicher Zahlweise richten sich nach den Tarifen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes für die Abonnementfahrkarten „ABO-Basis“, „ABO-Premium“, „ABO-Azubi“ bzw. „ABO-Azubi Plus“ sowie den im Rahmenvertrag zwischen LVB und Arbeitgeber vereinbarten Rabattstaffeln, die abhängig von der Abnahmemenge und dem Arbeitgeberzuschuss sind und sich unterjährig ändern können. Über die jeweilige Höhe kann sich der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber informieren.

Mit Wirksamwerden neuer Tarife gelten auch für das JOB-Ticket neue Preise.

7. Änderungen des JOB-Tickets

Änderungen im JOB-Ticket sind zum 01. eines Kalendermonats möglich und müssen in Textform erfolgen.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unver- züglich der LVB mitzuteilen (ein Postnachsendeauftrag reicht nicht aus). Bei einer Namensänderung muss der JOB-Ticket-Nutzer persönlich in einem Servicezen- trum vorsprechen, da die Daten auf der UmweltCard GOLD zu aktualisieren sind. Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugs- ermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen/Rücklast- schriftgebühren) trägt der JOB-Ticket-Nutzer/Kontoinhaber.

Änderungen der Tarifzonen des JOB-Tickets sind bis zum 10. des Monats (Post- eingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der ABO-Betrag so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen.

Der JOB-Ticket-Nutzer ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf sei- ner UmweltCard GOLD in einem der LVB-Servicezentren vornehmen zu lassen. Wünscht der Nutzer den Versand der aktuellen UmweltCard GOLD, so ist die ur- sprüngliche Karte an das Verkehrsunternehmen zurückzusenden. Wird dies ver- säumt, wird eine Gebühr von 10 Euro berechnet.

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des JOB-Ticket-Nutzers Kontoinhabers zu Kontoänderungen und -auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes, gehen zu Lasten des JOB-Ticket-Nutzers/Kontoinhabers.

8. Verlust oder Beschädigung

Durch den JOB-Ticket-Nutzer ist die UmweltCard GOLD sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung der UmweltCard GOLD ist den LVB umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Ver- säumnis trägt der JOB-Ticket-Nutzer/Kontoinhaber. Eine beschädigte Umwelt- Card GOLD wird nur gegen deren Vorlage durch die LVB ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 Euro erfolgt die Neuausstellung der UmweltCard GOLD. Für jeden weiteren Ersatz innerhalb von 24 Monaten wird ein Entgelt von 20 Euro erhoben.

Eine neue UmweltCard GOLD kann bei der LVB durch den JOB-Ticket-Nutzer oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

9. Unterbrechung eines JOB-Tickets

Eine Unterbrechung des JOB-Tickets ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des JOB-Ticket-Nutzers monatsweise (nur vom Monatsersten bis zum Mo- natsletzten), jedoch nicht länger als 3 Monate möglich. Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist den LVB vorzulegen):

- Kuraufenthalt
- schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt
- vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im JOB-Ticket-Vertrag angegebenen Tarifzonen).

Urlaub, Ferien etc. werden nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt.

Grundlage für eine Unterbrechung ist die Änderung der entsprechenden Daten auf der UmweltCard GOLD. Die UmweltCard GOLD muss in diesem Fall zwingend bei einer der genannten Servicestellen vorgelegt werden. Wird das JOB-Ticket wäh-

rend der Unterbrechung genutzt, so ist die Unterbrechung sofort hinfällig und der Monatsbetrag rückwirkend zu zahlen.

Ein JOB-Ticket-Vertrag kann innerhalb des ersten Vertragsjahres nicht mit einer Unterbrechung enden.

10. Kündigung

Das JOB-Ticket kann jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform bis zum 1. des Vormonats bzw. zum 10. des Vormonats bei Tarif- oder anderer Preisänderung, zu erfolgen. Macht der JOB-Ticket-Nutzer von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht bei Tarif- und anderen Preisänderungen keinen Gebrauch, wird das Vertragsverhältnis zu den neuen Konditionen fortgeführt.

Bei einer Kündigung wird die UmweltCard GOLD nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Die UmweltCard GOLD ist unverzüglich (bis zum 3. Werktag des Folgemonats) und unversehrt zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist für die fehlende Rückgabe der UmweltCard GOLD ein Bearbeitungsentgelt von 10 Euro zu entrichten. Wird das JOB-Ticket vor Ablauf des ersten Vertragsjahres ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt, so entfällt rückwirkend die Rabattierung in Form des vergünstigten JOB-Ticket-Betrages. Für die bereits genutzten Monate des laufenden Vertragsjahres wird der monatliche vereinbarte Abonnementfahrkartenpreis zugrunde gelegt und der Differenzbetrag zusätzlich erhoben (= Nachberechnung).

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen JOB-Ticket-Monatsbetrag abgebucht. Die LVB ist berechtigt, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses offene Forderungen aus dem JOB-Ticket-Vertrag vom Konto abzubuchen.

Der JOB-Ticket-Nutzer ist verpflichtet, seinen Arbeitgeber über die Kündigung zu informieren.

10.1 Kündigung durch den JOB-Ticket-Nutzer/Kontoinhaber

10.1.1 ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmals nach 12 Monaten erfolgen.

10.1.2 außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung innerhalb des ersten Vertragsjahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind, wenn der JOB-Ticket-Nutzer:

- nicht mehr Mitarbeiter des Unternehmens ist
- vor dem vorgesehenen Ausbildungsende aus dem Auszubildendenverhältnis ausscheidet
- den ursprünglichen Arbeitsort wechselt
- seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb des Bedienegebiets des MDV verlegt (Nachweis in geeigneter Form)
- betroffen ist von einer Veränderung der, für ihn wesentlichen Linien
- betroffen ist von einer Tarifänderung bzw. von einer Preisänderung aufgrund geänderter Rabattstaffel
- verstirbt (Nachweis Sterbeurkunde)
- für einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen arbeitsunfähig ist
- für einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht beschäftigt ist wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Bundesfreiwilligendienstes oder Bezugs einer Rente
- in die Freizeitphase einer Altersteilzeitbeschäftigung eintritt.

Liegt einer der oben genannten wichtigen Gründe vor, entfällt die Nachberechnung.

10.2 Kündigung durch die LVB

Die Kündigung durch die LVB ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der Rahmenvertrag zwischen LVB und dem Arbeitgeber gekündigt wird (z. B. bei Unterschreitung der Mindestabnahmemenge)
- der Arbeitgeber die LVB informiert, dass der JOB-Ticket-Nutzer das Unternehmen verlassen hat
- der JOB-Ticket-Nutzer/Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt
- der JOB-Ticket-Nutzer gegen die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der in den Mitteldeutschen Verkehrsverbund einbezogenen Verkehrsunternehmen verstößt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die UmweltCard GOLD gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die UmweltCard GOLD nur nach persönlicher Vorsprache in einer der unten genannten Servicezentren entsperrt werden.

11. Fälligkeit

Der JOB-Ticket-Nutzer/Kontoinhaber ist verpflichtet, die Beträge mit monatlicher und jährlicher Zahlweise für das JOB-Ticket zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem JOB-Ticket-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontodeckung, Kontoauflösung oder durch einen anderen nicht von den LVB zu vertretenden Grund entstehen, hat der JOB-Ticket-Nutzer/Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

12. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift (Lastschrifteinzug wird durch das Kreditinstitut des JOB-Ticket-Nutzers/Kontoinhabers zurückgewiesen), so erfolgt zum vereinbarten Termin im Folgemonat durch die LVB ein erneuter Einzug.

Der erneute Einzug umfasst zusätzlich zum aktuellen JOB-Ticket-Monatsbetrag den JOB-Ticket-Monatsbetrag des Vormonats, die Bankgebühren aus der Rücklastschrift und ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 Euro.

Wird auch dieser Einzug durch das Kreditinstitut des JOB-Ticket-Nutzers/Kontoinhabers zurückgewiesen, so erhält der JOB-Ticket-Nutzer/Kontoinhaber eine Mahnung mit 14-tägiger Zahlungsfrist.

Diese Mahnung beinhaltet u. a. den Monatsbetrag des Vormonats, den Monatsbetrag des aktuellen Monats, die Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsentgelt.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nicht bei den LVB ein, so ist der JOB-Ticket-Vertrag gekündigt (siehe Ziffer 10.2). Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z. B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z. B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig. Darüber hinaus stehen den LVB die Rechte aus Ziffer 13 zu.

13. Kostenerstattungsansprüche

Die Kostenerstattungsansprüche der LVB umfassen:

- Kosten aus nicht ausreichender Deckung des angegebenen Kontos (z. B. Bankgebühren und Bearbeitungsentgelt der LVB)
- Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des JOB-Ticket-Nutzers/Kontoinhabers zu Kontoänderungen und -auflösung sowie Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes
- Kosten aus dem Widerspruch einer korrekten Abbuchung oder durch Nichtannahme einer Lastschrift durch einen nicht von den LVB zu vertretenden Grund
- Kosten für die Bearbeitung offener Forderungen nach Kündigung des Vertragsverhältnisses.

14. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der UmweltCard Gold sind nicht möglich. § 10 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der in den Mitteldeutschen Verkehrsverbund einbezogenen Straßenbahn- und Omnibusunternehmen bleibt unberührt.

15. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem JOB-Ticket-Vertrag durch den JOB-Ticket-Nutzer/Kontoinhaber sowie eine Aufrechnung mit Forderungen ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des JOB-Ticket-Nutzers/Kontoinhabers besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

16. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der JOB-Ticket-Nutzer die UmweltCard GOLD nicht bis zum 3. Werktag vor dem gewünschten Vertragsbeginn, so hat der JOB-Ticket-Nutzer die Verpflichtung, dies unverzüglich den LVB mitzuteilen. Kommt der JOB-Ticket-Nutzer seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird davon ausgegangen, dass ihm die UmweltCard GOLD ordnungsgemäß zugegangen ist.

17. Datenschutz

Die Daten werden zur Ausgestaltung des im Antrag konkret benannten Vertrags, zur Information über weitere Angebote der Leipziger Verkehrsbetriebe sowie für Markt- und Meinungsforschung verarbeitet und genutzt. Nur, wenn Sie uns dafür eine Einwilligung erteilt haben, nutzen wir Ihre E-Mail-Adresse und Telefonnummer für die von Ihnen freigegebene Werbung bzw. Markt- und Meinungsforschung. Sie haben das Recht, jederzeit die erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung zur Verarbeitung) und b (Vertragserfüllung).

Ihre Daten werden weitergegeben an folgende Kategorien von Empfängern: Druck- und Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Marketingdienstleister, Datenarchivierer, Mobilitätspartner, Unternehmen im MDV, Markt- und Meinungsforschungsinstitute. Detaillierte Informationen sind unter www.l.de/verkehrsbetriebe/agb abrufbar oder in unseren Servicestellen einsehbar.

Entsprechend der Vorgaben des § 257 HGB und § 147 AO sind die Daten zehn Jahre über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus aufzubewahren. Im Zusammenhang mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten durch die Leipziger Verkehrsbetriebe haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Datenkategorien sowie die Verarbeitungszwecke
 - Recht auf Berichtigung unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger Daten
 - Recht auf Löschung für den Vertragszweck nicht mehr notwendiger oder unrechtmäßig verarbeiteter Daten
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn
 - Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten
 - Sie statt einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen
 - die Leipziger Verkehrsbetriebe die Daten nicht mehr benötigen, Sie diese aber zur Geltendmachung von Rechten benötigen
 - Recht auf Widerspruch gegen Direktwerbung und Profiling
 - Recht auf Überlassung der Sie betreffenden Daten, die Sie den Leipziger Verkehrsbetrieben bereitgestellt haben und Recht auf ungehinderte Übermittlung dieser Daten an einen anderen Verantwortlichen
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Sorge- und Vertretungsberechtigte dürfen diese Rechte für ihre Kinder bzw. die Personen, die sie vertreten, wahrnehmen.

Die Bereitstellung der Daten ist notwendig zum Abschluss des Vertrags zur im Betreff bezeichneten Bestellung. Sie sind nicht verpflichtet, die Daten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung kann kein Vertragsverhältnis zustande kommen und Sie können das gewünschte Produkt nicht erhalten.

18. Verbraucherstreitbeilegung

Die Leipziger Verkehrsbetriebe nehmen zur Zeit nicht an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.

Wir sind für Sie da:

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

Kundenservice
Postfach 10 09 10, 04009 Leipzig
Servicetelefon: 0341 19449
E-Mail: verkehrsbetriebe@l.de
www.l.de/verkehrsbetriebe

Service-Center
Markgrafenstraße 2
(Ecke Petersstraße)
04109 Leipzig

**Mobilitätszentrum
am Hauptbahnhof**
Willy-Brandt-Platz
04109 Leipzig

